

ALLGEMEINE EINKAUFS- UND BESTELLBEDINGUNGEN der Automotive Center Südwestfalen GmbH

I. ALLGEMEINES / MAßGEBENDE BEDINGUNGEN

1.

Soweit nachfolgend von „Lieferant/en“ und „Lieferverträgen“ die Rede ist, gilt folgendes:

- Mit „Lieferant/en“ sind alle Personen gemeint, die wir mit Lieferungen und Leistungen beauftragen.
- Unter „Lieferverträge“ sind Kauf-, Werklieferungs-, Werk- und Dienstleistungsverträge zu verstehen.

2.

Sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist, richten sich die rechtlichen Beziehungen zwischen uns und dem Lieferanten ausschließlich nach diesen Bedingungen. Änderungen und Ergänzungen sind schriftlich zu vereinbaren.

Entgegenstehende Bedingungen des Lieferanten werden, soweit sie den nachfolgenden Bedingungen widersprechen, nicht Vertragsbestandteil, auch wenn wir im Einzelfall nicht widersprechen. Selbst wenn wir auf ein Schreiben Bezug nehmen, welches Geschäftsbedingungen des Lieferanten oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen.

3.

Ergänzend gilt für sämtliche Tätigkeiten des Lieferanten auf unseren Betriebsgrundstücken und / oder in unseren Räumen unsere „Hausordnung für Fremdfirmen“, die auf unserer Homepage www.acs-innovations.de veröffentlicht und zum Ausdruck freigegeben ist.

4.

Diese Bedingungen sowie unsere Hausordnung gelten auch für alle zukünftigen Aufträge / Lieferverträge mit den Lieferanten.

II. BESTELLUNG, ANGEBOT

1.

Lieferverträge (Bestellungen, Annahme) und ggf. Lieferabrufe sowie Änderungen, Ergänzungen oder sonstige Nebenabreden bedürfen der „Textform“ i. S. des § 126 b BGB (nachfolgend kurz „Textform“ genannt). Lieferabrufe können auch durch Datenfernübertragung (DFÜ) erfolgen.

2.

Unsere Bestellungen sind spätestens innerhalb von 5 Werktagen in Textform schriftlich zu bestätigen. In jedem Fall ist der Lieferant verpflichtet, uns umgehend Nachricht zu geben, sofern er die Bestellung zu den genannten Konditionen nicht annehmen will. Erfolgt keine oder keine rechtzeitige Bestätigung, können wir von der Bestellung zurücktreten. Liefert der Lieferant ohne vorherige Bestätigung in Textform, so kommt der Vertrag unter den Bedingungen unserer Bestellung mit der Annahme der Lieferung durch uns zustande. Der Lieferant hat sich genau an unsere Bestellung zu halten und im Falle von Abweichungen ausdrücklich in Textform hierauf hinzuweisen.

3.

Angebote des Lieferanten sind unentgeltlich und begründen für uns keine Verpflichtung.

4.

Im Rahmen der Zumutbarkeit für den Lieferanten können wir Änderungen des Liefergegenstandes in Konstruktion und Ausführung verlangen, soweit es sich nicht um einen Vertrag über eine bereits fertiggestellte oder der Gattung nach bestimmte Sache handelt. Dabei sind die Auswirkungen, insbesondere hinsichtlich der Mehr- und Minderkosten sowie der Liefertermine, angemessen zu regeln.

5.

Der Lieferant ist nicht berechtigt, unsere Bestellungen oder Aufträge an Dritte weiterzugeben, soweit wir nicht ausdrücklich schriftlich zustimmen. Im Falle eines Verstoßes sind wir berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz zu verlangen.

III. SELBSTUNTERRICHTUNG, WERKSNORMEN, ABWEICHENDE LEISTUNGEN)

1.

Der Lieferant hat sich über alle Einzelheiten der Anfrage und der vorgesehenen Arbeiten unter eigener Verantwortung volle Klarheit zu verschaffen. Mit der Abgabe des Angebots erkennt er an, dass er über alle für die Abgabe des Angebots erforderlichen Tatsachen und Voraussetzungen, insbesondere über den Inhalt der Anfrage, die örtlichen Verhältnisse, die Lage der Baustelle sowie über die Verkehrsverhältnisse unterrichtet ist. Sollten nach Ansicht des Lieferanten weitere Aufschlüsse erforderlich sein, so hat er das Erforderliche zu veranlassen. Auf Irrtum oder Nichtwissen kann er sich nicht berufen.

2.

Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes festgelegt ist, sind für den Lieferanten unsere Werksnormen verbindlich. Beabsichtigte Abweichungen davon sind bereits im An-

gebot ausführlich zu begründen. Sie dürfen nur ausgeführt werden, wenn sie von uns zuvor in Textform bestätigt worden sind.

3.

Von der Bestellung abweichende Leistungen, die der Lieferant eigenmächtig durchführt, und Mehrleistungen, die wir nicht in Textform bestätigt haben, begründen keine Zahlungsansprüche des Lieferanten, auch nicht aus Geschäftsführung ohne Auftrag.

4.

In der schriftlichen Bestätigung des Auftrages bzw. in der Unterzeichnung des Vergabeprotokolls durch den Lieferanten liegt dessen Erklärung, dass er die ihm übergebenen Unterlagen überprüft und als ausreichend befunden hat.

5.

Wird eine Leistung gefordert, zu der der Lieferant nach dem Vertrag nicht verpflichtet ist, so hat er Anspruch auf besondere Vergütung nur dann, wenn er den Anspruch uns in Textform angekündigt und uns Gelegenheit zur Überprüfung gegeben hat, bevor der Lieferant mit der Ausführung der Leistung beginnt.

IV. LIEFERUNG, LIEFERORT, VERPACKUNG UND GEFahrÜBERGANG

1.

Falls schriftlich nichts anderes vereinbart ist, erfolgt die Lieferung auf Gefahr und Kosten des Lieferanten frei einschließlich Verpackung, Versicherung und verzollt (DDP Incoterms 2010) an den von uns angegebenen Bestimmungsort, d. h. der Lieferant trägt alle mit der Fracht verbundenen Kosten und Gefahren bis zur Ablieferung am Bestimmungsort.

2.

Bei Überschreitung von Lieferterminen sind wir berechtigt, die uns zweckmäßig erscheinende Versandart zu bestimmen. Dadurch entstehende höhere Beförderungskosten gehen zu Lasten des Lieferanten.

3.

Für jede Lieferung muss ein gültiger Lieferschein ausgestellt werden, der die Bestellnummer, das Bestelldatum, die Artikelnummer und -bezeichnung, die Menge, das Gewicht (Brutto / Tara), die Lieferantenummer und die Adresse des Lieferanten enthalten muss.

4.

Der Lieferant hat die für uns günstigste Verpackungsart zu wählen. Alle durch unsachgemäße Verpackung entstandenen Schäden gehen zu Lasten des Lieferanten. Bei Nichteinhaltung von Verpackungsvorschriften sind wir berechtigt, die dadurch entstehenden Mehrkosten von der Rechnung abzuziehen.

V. LIEFERTERMINE UND -FRISTEN, HÖHERE GEWALT

1.

Vereinbarte Liefertermine und -fristen sind verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der -frist ist der Eingang der Lieferung bei uns. Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich in Textform zu informieren, wenn Umstände eintreten oder erkennbar werden, wonach die Lieferzeit nicht eingehalten werden kann. Sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist, sind vorzeitige Lieferungen und Teillieferungen nicht zulässig. Ist entgegen Ziffer IV,1 die Abholung der Ware durch uns auf unsere Kosten vereinbart, hat der Lieferant die Verfügbarkeit über die Ware spätestens zwei Tage vor Ablauf der Lieferfrist an die von uns angegebene Telefaxnummer per Fax oder Emailadresse per Email zu melden und die Ware einschließlich Verpackung zur Abholung bereit zu halten.

2.

Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe und sonstige unvorhersehbare und unabwendbare Ereignisse befreien die Vertragspartner für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Die Vertragspartner sind verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen zu geben und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen anzupassen. Ist die termingenaue Lieferung für uns unverzichtbar, können wir uns ganz oder teilweise von dem Vertrag lösen und evtl. Vorleistungen erstattet verlangen. Lieferverzug durch Unterteilern gilt nicht als höhere Gewalt oder sonstiges unvorhersehbares, unabwendbares Ereignis.

VI. FUNKTIONSKONTROLLE, PROBEBETRIEB, ABNAHME

Soweit einzelvertraglich oder in unserem Auftragsschreiben oder unserem Vergabeprotokoll nichts anderes geregelt worden ist, wird der bestellte Gegenstand einem achtwöchigen Probebetrieb unterzogen und erfolgt danach, wenn sich kein Mangel gezeigt hat, die Abnahme durch uns in einem schriftlichen Abnahmeprotokoll gemäß unserem Vordruck.

VII. REGELUNGEN FÜR DEN FALL DER MONTAGE IN UNSEREM BETRIEB

Wenn wir mit dem Lieferanten die Aufstellung/Montage vereinbart haben oder wenn diese Aufstellung/Montage üblicherweise gem. Handelsbrauch zu den Aufgaben des Lieferanten gehört, gelten zusätzlich folgende Bedingungen:

1.

Bei der Einrichtung von Baustellen, ihrer Unterhaltung und Räumung sowie bei den erforderlichen Sicherungsmaßnahmen hat der Lieferant alle Vorkehrungen zu treffen, um den Werksbetrieb und die dort auszuführenden Arbeiten sowie Dritte nicht zu be-

hindern und nicht zu gefährden. Bei unvermeidbaren Behinderungen sind vorher Vereinbarungen mit dem Besteller zu treffen.

2.

Der Lieferant hat seine Leistungen unter eigener Verantwortung auszuführen. Er hat uns einen bevollmächtigten Beauftragten zu benennen, der für die Ausführung der Arbeiten verantwortlich ist.

3

Unsere Beauftragten sind berechtigt, die Durchführung der Leistungen des Lieferanten zu überwachen und die Leistungen, falls diese nicht vertragsgerecht sind, zurückzuweisen und die technisch einwandfreie, den Vertragsbestimmungen entsprechende Ausführung der Arbeiten zu verlangen.

4.

Unsere Beihilfen, die sich auf die Gestellung von Arbeitskräften und Arbeitsgeräten, insbesondere von Kränen mit und ohne Bedienungspersonal beziehen, erfolgen ohne unsere Haftung, sofern dem Lieferanten das Weisungsrecht zusteht.

5.

Die gesetzlichen Vorschriften und die VDI-Richtlinien zur Reinhaltung des Wassers sowie zur Staub- und Lärmbekämpfung sind zu beachten. Wenn wassergefährdende Stoffe, z.B. Öl, auslaufen, hat der Lieferant uns sofort zu benachrichtigen.

6.

Der Lieferant darf ohne unsere Zustimmung an den Gebäuden und Stahlkonstruktionen keine Veränderungen vornehmen, insbesondere nicht schweißen und autogenschneiden.

VIII. LIEFERVERZUG

1.

Gerät der Lieferant in Verzug, ist er uns zum Ersatz des gesamten Verzögerungsschadens verpflichtet.

2.

Erfolgt die Lieferung nicht oder nicht wie geschuldet innerhalb einer von uns nach Fälligkeit gesetzten angemessenen Frist, sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und / oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Eine Fristsetzung unsererseits ist entbehrlich, d.h. wir sind ohne Fristsetzung zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn der Lieferant die Leistung zu dem im Vertrag bestimmten Termin nicht bewirkt und wir im Vertrag den Fortbestand unseres Leistungsinteresses an die Rechtzeitigkeit der Leistung gebunden haben oder besondere Umstände vorliegen, die unter Abwägung der beiderseitigen Interessen den sofortigen Rücktritt rechtfertigen. Ohne Fristsetzung können wir auch Schadensersatz verlangen, wenn der Lieferant die Leistung ernsthaft und endgültig verweigert oder wenn besondere Umstände vorliegen, die unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die sofortige Geltendmachung des Schadensersatzanspruchs rechtfertigen.

3.

Gerät der Lieferant in Verzug, so sind wir berechtigt, einen pauschalierten Verzugschaden in Höhe von 0,5 % des Liefer- und Leistungswertes pro vollendeter Woche, jedoch insgesamt nicht mehr als 5 % des Liefer- und Leistungswertes zu verlangen; weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt. Sowohl dem Lieferanten als auch uns steht das Recht zu, nachzuweisen, dass infolge des Verzuges kein, ein niedriger oder höherer Schaden entstanden ist. Im letzteren Fall sind wir berechtigt, auch diesen höheren Schaden geltend zu machen.

IX. ZAHLUNG, RECHNUNG, ABTRETUNG

1.

Die Zahlung erfolgt nach unserer Wahl durch Überweisung, Scheck oder andere Zahlungsmittel.

2.

Sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist, erfolgt die Zahlung nach unserer Wahl innerhalb von 30 Tagen mit 3 % Skonto, innerhalb von 60 Tagen mit 2 % Skonto, innerhalb von 90 Tagen netto nach Wareneingang und Eingang einer ordnungsgemäßen Rechnung.

3.

Nehmen wir ausnahmsweise verfrühte Lieferungen / Leistungen an, richtet sich die Fälligkeit nach dem vereinbarten Liefertermin.

4.

Bei fehlerhafter Lieferung sind wir unbeschadet unserer sonstigen Rechte berechtigt, die Zahlung wertanteilig, maximal das Doppelte der für die Beseitigung des Mangels entstehenden Kosten, bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten.

5.

Der Lieferant ist ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung, die wir nicht unbillig verweigern dürfen, nicht berechtigt, seine Forderungen gegen uns an Dritte abzutreten oder durch Dritte einzuziehen zu lassen. Dies gilt nicht, soweit es sich um Geldforderungen handelt.

6.

Die Rechnung ist in zweifacher Ausfertigung auszustellen. Sie muss die Lieferantenummer, Nummer und Datum der Bestellung, unsere Zusatzdaten (Kontierung), Ab-

ladestelle, Nummer und Datum des Lieferscheines und Menge der berechneten Waren enthalten. Die Rechnung darf sich nur auf einen Lieferschein beziehen.

7.

Bei Zahlungsverzug schulden wir Verzugszinsen in Höhe von 5 %-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz.

X. EIGENTUMSRECHTE, NUTZUNGSRECHTE AN UND HERAUSGABE-ANSPRUCH BEZÜGLICH DER VOM LIEFERANTEN IM AUFTRAG DES BESTELLERS GEFERTIGTEN GEGENSTÄNDE (Auftragsgegenstand)

Zu den Eigentumsverhältnissen an den gemäß individuellem Auftrag des Bestellers vom Lieferanten herzustellenden Investitionsgütern, Zeichnungen, Konstruktionen, Werkzeugen, sowie sonstigen Unterlagen, Lieferungen und/oder Leistungen (nachfolgend kurz „Auftragsgegenstand“) wird folgendes vereinbart:

1.

Das (Mit-) Eigentum an dem bestellten Auftragsgegenstand geht im Verhältnis der geleisteten Anzahlungen zum Auftragswert auf uns über. Der Lieferant verwahrt den Auftragsgegenstand unentgeltlich für uns und versichert ihn ausreichend.

2.

Zur zusätzlichen Sicherung der Anzahlungen und zur Sicherung des Eigentumserwerbs durch uns wird der Auftragsgegenstand bereits mit dem Beginn der Herstellung des jeweiligen Gegenstandes an uns sicherungsübereignet mit der Maßgabe, dass der Lieferant den Auftragsgegenstand für uns herstellt und unentgeltlich verwahrt.

3.

Wir können schon vor der endgültigen Fertigstellung die Herausgabe des Auftragsgegenstandes verlangen, wenn über das Vermögen des Lieferanten die Eröffnung des Insolvenzverfahrens beantragt wird oder wenn Zwangsvollstreckungsmaßnahmen gegen den Lieferanten eingeleitet werden und dadurch die rechtzeitige Fertigstellung und/oder die Rechte von uns beeinträchtigt werden oder wenn der Lieferant nicht in der Lage oder willens ist, den Auftragsgegenstand in einer den vertraglichen Vorgaben entsprechenden angemessenen Frist fertig zu stellen. Wir sind in diesen Fällen verpflichtet, an den Lieferanten unter Anrechnung geleisteter Anzahlungen die Vergütung zu zahlen, die dem Verhältnis der Fertigstellung zum Auftragswert entspricht, vorbehaltlich unserer Aufrechnung mit Mehrkosten und sonstigen Forderungen, die zur Fertigstellung des Auftragsgegenstandes über die mit dem Lieferanten vereinbarte Vergütung hinausgehen.

An Konstruktionen, Zeichnungen, Datensätzen, Werkzeugen und sonstigen Unterlagen, die der Lieferant in unserem Auftrag fertigt, und die somit zum Auftragsgegenstand gehören, haben wir das alleinige und ausschließliche Nutzungsrecht; wir können diese überall und unbegrenzt verwenden; wir können danach selbst arbeiten oder Dritte mit der Fertigung beauftragen. Der Lieferant ist verpflichtet, die zum Auftragsgegenstand gehörenden Konstruktionen, Zeichnungen, Datensätze, Werkzeuge und sämtliche hierzu gehörenden weiteren Unterlagen Dritten nicht zugänglich zu machen sowie nicht für eigene Zwecke und nicht für Zwecke Dritter zu verwenden.

XI. QUALITÄT, QUALITÄTSSICHERUNG, DOKUMENTATION, WAREN-AUSGANGSKONTROLLE UND HINWEISPFlichten

1.

Der Lieferant hat für seine Lieferungen die anerkannten Regeln der Technik, die Sicherheitsvorschriften und die vereinbarten technischen Daten einzuhalten. Änderungen des Liefergegenstandes bedürfen unserer vorherigen Zustimmung in Textform.

Unabhängig davon hat der Lieferant die Qualität des Liefergegenstandes ständig zu überprüfen. Der Lieferant und wir werden uns über die Möglichkeit einer Qualitätsverbesserung gegenseitig informieren.

2.

Der Lieferant ist verpflichtet, seine Ware dem neuesten Stand der Technik entsprechend auf gleichbleibende Qualität und Sicherheit zu prüfen. Er hat eine Warenausgangskontrolle zu führen und zu dokumentieren.

3.

Haben wir den Lieferanten über den Verwendungszweck seiner Lieferungen oder Leistungen informiert oder ist dieser für ihn auch ohne ausdrücklichen Hinweis erkennbar, so ist er verpflichtet, uns unverzüglich zu informieren, falls seine Lieferungen und Leistungen nicht geeignet sind, diesen Verwendungszweck zu erfüllen.

4.

Der Lieferant hat uns Änderungen in der Art der Zusammensetzung des verarbeiteten Materials oder der konstruktiven Ausführung gegenüber bislang uns erbrachten gleichartigen Lieferungen oder Leistungen unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Änderungen bedürfen unserer vorherigen Zustimmung in Textform.

5.

Sind Art und Umfang der Prüfungen sowie die Prüfmittel und -methoden zwischen dem Lieferanten und uns nicht verbindlich vereinbart, sind wir auf Verlangen des Lieferanten im Rahmen unserer Kenntnisse, Erfahrungen und Möglichkeiten bereit, die Prüfungen mit ihm zu erörtern, um den jeweils erforderlichen Stand der Prüftechnik zu ermitteln. Darüber hinaus werden wir den Lieferanten auf Wunsch über die einschlägigen Sicherheitsvorschriften informieren.

6.

Der Lieferant hat in besonderen Aufzeichnungen festzuhalten, wann, in welcher Weise und durch wen die Liefergegenstände hinsichtlich der dokumentationspflichtigen Merkmale geprüft worden sind und welche Resultate die geforderten Qualitätstests ergeben haben. Die Prüfungsunterlagen sind 11 Jahre aufzubewahren und uns bei Bedarf vorzulegen. Vorlieferanten hat der Lieferant im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten im gleichen Umfang zu verpflichten.

7.

Soweit Institutionen, Verbände etc. zur Nachprüfung bestimmter Anforderungen Einblick in unseren Produktionsablauf und unsere Prüfungsunterlagen verlangen, erklärt sich der Lieferant bereit, diesen in seinem Betrieb die gleichen Rechte einzuräumen und dabei jede zumutbare Unterstützung zu geben. Der Lieferant gestattet uns Audits in seinem Hause nach vorheriger Absprache.

XII. REACH-VERORDNUNG, SOZIALE VERANTWORTUNG

1.

Der Lieferant verpflichtet sich, die REACH-Verordnung (Registration, Evaluation and Authorization of Chemicals / Registrierung, Bewertung, Zulassung/Beschränkung von Chemikalien) einzuhalten und zu beachten. Der Lieferant wird uns alle notwendigen Informationen bezüglich der Vertragsprodukte rechtzeitig zur Verfügung stellen.

2.

Der Lieferant hat ausschließlich solche Produkte, Verpackungen und / oder Verfahren einzusetzen, die hinsichtlich Herstellung, Betrieb und Entsorgung den geltenden Umweltschutzvorschriften entsprechen. Der Lieferant stellt sicher, dass die Arbeitsumgebung für seine Mitarbeiter/-innen sicher und gesund ist und die gesetzlichen Bestimmungen eingehalten werden. Der Lieferant sichert zu, dass weder er

selbst noch ein mit ihm verbundenes Unternehmen Geschäftspraktiken durchführt, die gegen die Vorschriften der Kinderrechtskommission verstoßen.

XIII. MÄNGELRÜGEN, HAFTUNG FÜR SACH- UND RECHTSMÄNGEL SOWIE SONSTIGE PFLICHTVERLETZUNGEN, HAFTUNGSFRISTEN

1.

Mängelrügen gelten als rechtzeitig erfolgt, wenn offensichtliche (offene) Mängel spätestens binnen drei Arbeitstagen nach Wareneingang bzw. Abnahme durch uns dem Lieferanten angezeigt werden. Bei der Untersuchung im Rahmen des ordnungsmäßigen Geschäftsganges nicht erkennbare (verdeckte) oder nicht offensichtliche Mängel können von uns auch später gerügt werden, und zwar binnen drei Arbeitstagen nach Entdeckung und Feststellung dieser Mängel.

2.

Der Lieferant ist verpflichtet, uns den Besitz und das Eigentum an dem Auftragsgegenstand frei von Sach- und Rechtsmängeln zu verschaffen.

3.

Ein Sachmangel liegt insbesondere dann vor, wenn der Auftragsgegenstand bei Gefahrübergang nicht die vereinbarte Beschaffenheit hat und/oder sich nicht für die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung eignet und/oder nicht für die übliche Dauer die Beschaffenheit und/oder Verwendbarkeit behält.

4.

Der Lieferant garantiert, dass die gelieferte Ware / Leistung den in der Bestellung angegebenen Spezifikationen sowie den gesetzlichen und berufsgenossenschaftlichen Unfallverhütungsvorschriften entspricht.

5.

Im Falle von Sach- und Rechtsmängeln sowie sonstigen Pflichtverletzungen richten sich die Ansprüche und Rechte von uns nach dem deutschen BGB und HGB. Zusätzlich zu den gesetzlichen Rechten wird folgendes vereinbart: Kommt der Lieferant seiner Pflicht zur Nacherfüllung nicht innerhalb einer von uns gesetzten angemessenen Frist nach, können wir die Nacherfüllung auf Kosten des Lieferanten selbst vornehmen oder durch einen Dritten ausführen lassen, wenn nicht der Lieferant die Nacherfüllung zu Recht verweigert. § 323 Abs. 2 BGB findet entsprechende Anwendung; der Bestimmung einer Frist bedarf es auch dann nicht, wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen oder uns unzumutbar ist.

6.

Unsere Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln sowie sonstigen Pflichtverletzungen des Lieferanten verjähren vorbehaltlich längerer gesetzlicher oder im Einzelfall vereinbarter Fristen sowie vorbehaltlich der Regelung in nachfolgender Ziffer 7 wie folgt:

- a) Bei gekauften beweglichen Sachen in drei Jahren beginnend mit der Ablieferung der Sache bei uns oder wenn eine Abnahme vereinbart worden ist, mit der Abnahme;
- b) bei einem Werk, dessen Erfolg in der Herstellung, Wartung oder Veränderung einer Sache oder in der Erbringung von Planungs- oder Überwachungsleistungen hierfür besteht, in drei Jahren beginnend mit der Abnahme,
- c) bei einem Bauwerk und einer Sache, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat, so wie bei einem Werk, dessen Erfolg in der Erbringung von Planungs- oder Überwachungsleistungen hierfür besteht, in fünf Jahren beginnend mit der Abnahme,

d) im Übrigen in der regelmäßigen Verjährungsfrist von drei Jahren.

Die Fristen verlängern sich um die Zeiträume, während deren die Verjährung gehemmt ist. Die Verjährung tritt frühestens drei Monate nach dem Ende der Hemmung ein.

Hat der Lieferant vorsätzlich gehandelt oder einen Mangel arglistig verschwiegen, verjähren unsere Ansprüche vorbehaltlich längerer Fristen frühestens drei Jahre nach der Abnahme.

7.

Werden wir wegen Mängeln des Auftragsgegenstandes oder sonstigen Pflichtverletzungen, die in der Sphäre des Lieferanten begründet sind, sowie daraus resultierenden verspäteten oder mangelhaften Lieferungen und Leistungen in Anspruch genommen, hat uns der Lieferant von allen Ansprüchen unserer Vertragspartner und Dritter freizustellen; im Fall von Ansprüchen auf Schadensersatz jedoch nur, wenn der Lieferant nicht nachweist, dass er den Mangel oder die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Unsere Ansprüche auf Schadensersatz und Freistellung von allen Schäden und Aufwendungen gehen über die in der vorherigen Ziffer 6 geregelten Haftungs-/Verjährungsfristen hinaus, jedoch höchstens bis zu 10 Jahren ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn, so lange wir für die vom Lieferanten bezogenen Gegenstände sowie hieraus resultierenden Schäden und Aufwendungen aus im Verantwortungsbereich des Lieferanten liegenden Gründen einzustehen haben. Ansprüche aus Pflichtverletzungen des Lieferanten, die wir innerhalb der Haftungs-/Verjährungsfrist rügen, verjähren frühestens drei Monate nach der Rüge.

8.

Weitergehende Ansprüche und längere Verjährungsfristen nach dem ProdHaftG, aus unerlaubter Handlung, aus arglistigem Verhalten und aus einer Garantie bleiben unberührt.

9.

Der Lieferant ist verpflichtet, alle Konstruktions- und Produktionsunterlagen hinsichtlich der gelieferten Waren 11 Jahre aufzubewahren und uns im Falle unserer Inanspruchnahme zur Verfügung zu stellen.

10.

Der Lieferant verpflichtet sich, eine Betriebs- und Produkthaftpflicht-Versicherung, im Falle der Montage in unserem Betrieb inklusive einer Montageversicherung, mit einer angemessenen Deckungssumme von mindestens 5 Mio. Euro je Versicherungsfall für Personen- und Sachschäden zu unterhalten. Auf unser Verlangen hat er uns diesen Versicherungsschutz nachzuweisen. Eine Begrenzung seiner Haftung ist hiermit nicht verbunden.

XIV. SCHUTZRECHTE

1.

Der Lieferant steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Schutzrechte Dritter verletzt werden. Er ist verpflichtet, uns von allen Ansprüchen freizustellen, die Dritte gegen uns wegen der in Satz 1 genannten Verletzungen von gewerblichen Schutzrechten erheben und uns alle notwendigen Aufwendungen im Zusammenhang mit dieser Inanspruchnahme zu erstatten. Im Fall von Ansprüchen auf Schadensersatz jedoch nur, wenn der Lieferant nicht nachweist, dass er den Mangel oder die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.

2.

Das gilt nicht, soweit der Lieferant die Gegenstände nach unseren Zeichnungen, Modellen oder Beschreibungen und Angaben hergestellt hat und nicht weiß und auch nicht wissen kann, dass dadurch Schutzrechte Dritter verletzt werden.

XV. GEHEIMHALTUNG, RECHTE AN VON UNS ZUR VERFÜGUNG GESTELLTEN ZEICHNUNGEN, FORMEN, MODELLEN, ETC.

1.

Die Vertragspartner verpflichten sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die ihnen im Rahmen der Geschäftsbeziehung bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln.

2.

Fertigt der Lieferant Formen, Modelle, Werkzeuge, Maschinen, Zeichnungen, Lithografien, Datensätze und sonstige Daten im Rahmen unserer Bestellung, so sind diese in gleicher Weise vertraulich zu behandeln. Es wird vereinbart, dass diese Gegenstände in unser Eigentum übergehen, sobald wir die vereinbarte Vergütung bezahlt haben. Bei Anzahlungen erhalten wir Miteigentum im Verhältnis der vereinbarten Vergütung zu der Anzahlung. Der Lieferant verwahrt diese Gegenstände unentgeltlich für uns. Wir sind zur Inbesitznahme berechtigt, wenn Eingriffe Dritter bevorstehen oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Lieferanten beantragt wird. Nach Beendigung der Geschäftsverbindung können wir die Herausgabe der Gegenstände verlangen, ggfs. gegen Begleichung der restlichen Vergütung.

3.

Zeichnungen, Formen, Modelle, Schablonen, Werkzeuge, Muster und ähnliche Gegenstände, die wir dem Lieferanten zur Verfügung stellen, sind vertraulich zu behandeln und dürfen nur zur Erledigung unserer Aufträge verwendet werden. Sie dürfen unbefugten Dritten nicht überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden. Diese

Gegenstände bleiben unser Eigentum und sind als unser Eigentum kenntlich zu machen. Die Vervielfältigung solcher Gegenstände ist nur im Rahmen der betrieblichen Erfordernisse und der urheberrechtlichen Bestimmungen zulässig. Die hiernach hergestellten Gegenstände dürfen weder in rohem Zustand noch als Halb- oder Fertigfabrikate an Dritte übergeben werden. Das gleiche gilt für Teile, die der Lieferant nach unseren Angaben entwickelt und / oder produziert hat.

4.

Unterlieferanten und Mitarbeiter sind entsprechend zu verpflichten.

XVI. ERSATZTEILE UND LIEFERBEREITSCHAFT

1.

Der Lieferant ist verpflichtet, Ersatzteile zu den an uns gelieferten Produkten für einen Zeitraum von mindestens 7 Jahren nach der Lieferung vorzuhalten.

2.

Beabsichtigt der Lieferant, die Produktion von Ersatzteilen für die an uns gelieferten Produkte einzustellen, so ist er verpflichtet, uns dies unverzüglich nach seiner Einstellungsentscheidung in Textform mitzuteilen. Diese Entscheidung muss – vorbehaltlich des Absatzes 1 – mindestens 6 Monate vor der Produktionseinstellung liegen.

XVII. EIGENTUMSSICHERUNG UND EIGENTUMSVORBEHALT DES LIEFERANTEN

Werkzeuge, Vorrichtungen und Modelle, die wir dem Lieferanten zur Verfügung stellen oder die zu Vertragszwecken gefertigt und uns durch den Lieferanten gesondert berechnet werden, bleiben in unserem Eigentum oder gehen in unser Eigentum über. Sie sind vom Lieferanten als unser Eigentum kenntlich zu machen, sorgfältig zu ver-

wahren, gegen Schäden jeglicher Art abzusichern und nur für die Vertragszwecke zu benutzen. Die Kosten der Unterhaltung und Reparatur dieser Gegenstände tragen die Vertragspartner je zur Hälfte, sofern sie hierüber keine ausdrückliche anderweitige Vereinbarung getroffen haben. Soweit diese Kosten jedoch auf Mängeln solcher vom Lieferanten hergestellten Gegenstände, auf dem unsachgemäßen Gebrauch seitens des Lieferanten, seiner Mitarbeiter oder sonstigen Erfüllungsgehilfen zurückzuführen sind, sind sie allein vom Lieferanten zu tragen. Er wird uns unverzüglich von allen nicht nur unerheblichen Schäden an diesen Gegenständen schriftlich Mitteilung machen. Der Lieferant ist nach Aufforderung verpflichtet, diese Gegenstände im ordnungsgemäßen Zustand an uns herauszugeben, wenn sie von ihm nicht mehr zur Erfüllung der mit uns geschlossenen Verträge benötigt werden.

XVIII. ERFÜLLUNGORT, GERICHTSSTAND, ANZUWENDENDEN RECHT

1.

Erfüllungsort für beide Seiten ist unser Betriebssitz.

2.

Ausschließlicher Gerichtsstand ist bei Verträgen mit Kaufleuten oder juristischen Personen und öffentlichen Sondervermögen bei dem für unseren Betriebssitz zuständigen Gericht.

3.

Für alle Bestellungen, Lieferungen und Leistungen gilt Deutsches Recht, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist. Die Anwendung des UN-Kaufrechts (Übereinkommen der vereinten Nationen vom 11.04.1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf) wird ausgeschlossen.

XIX. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

1.

Stellt ein Vertragspartner seine Zahlungen ein oder wird die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen beantragt, so dass die Erfüllung des Vertrages gefährdet ist, so ist der andere Vertragsteil berechtigt, für den nicht erfüllten Teil vom Vertrag zurückzutreten und / oder Schadensersatz zu verlangen.

2.

Die Vertragssprache ist deutsch.

3.

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Bedingungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der Bedingungen und des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen oder zur Auffüllung einer Lücke ist eine angemessene Regelung zu vereinbaren, die dem am nächsten kommt, was die Vertragsschließenden gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck der Bedingungen oder des Vertrages vereinbart hätten, sofern sie den Punkt bedacht hätten.